

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Wie setzt Niedersachsen die Änderungen der StVO und der VwV-StVO für Fußgängerquerungen und Schulwegsicherung um?

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 18.08.2026 - Drs. 19/11365, an die Staatskanzlei übersandt am 19.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 17.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Sicherheit von Fußgängern, insbesondere von Kindern auf Schulwegen, ist bei der Planung und Anordnung von Verkehrsanlagen von Bedeutung. Fußgängerüberwege, Fußgängersignalanlagen und andere Querungshilfen leisten einen Beitrag zur sicheren Teilnahme am Straßenverkehr und zur Erreichbarkeit von Schulen, Bushaltestellen sowie weiteren öffentlichen Einrichtungen.

Mit den jüngsten Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeiten erweitert, Belange der Verkehrssicherheit, des Fußverkehrs und der Schulwegsicherung bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, welche landesrechtlichen Erlasse und sonstigen Vorgaben in Niedersachsen für die Anordnung von Fußgängerüberwegen gelten, und ob diese an die Änderungen der StVO und der VwV-StVO angepasst werden sollen.

1. Welchen aktuellen Rechts- und Erlassstand wendet die Landesregierung bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen und Fußgängersignalanlagen in Niedersachsen an?

Die Anordnung von Fußgängerüberwegen richtet sich nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der aktuellen Fassung. Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) dienen der Konkretisierung der Vorgaben.

2. Trifft es gegebenenfalls zu, dass ein Erlass zur Aufhebung oder Anpassung der bisherigen niedersächsischen Vorgaben zur Anwendung der R-FGÜ vorbereitet wird, und, falls ja, wann ist mit dessen Inkrafttreten zu rechnen?

Es gibt keine über die in der Antwort zu Frage 1 genannten bundesrechtlichen Regelungen hinausgehenden verbindlichen Vorgaben für die unteren Straßenverkehrsbehörden in Niedersachsen. Solche sind derzeit auch nicht geplant.

Lediglich zur praktischen Unterstützung der unteren Straßenverkehrsbehörden hatte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen am 01.08.2002 ergänzende Hinweise herausgegeben, die zurzeit überarbeitet werden. Aufgrund der laufenden Überarbeitung kann derzeit kein konkretes Datum zur Übersendung an die Verkehrsbehörden genannt werden.

3. Welche Auswirkungen haben die Änderungen der StVO sowie der VwV-StVO aus den Jahren 2024 und 2025 gegebenenfalls auf die Anordnung von Fußgängerüberwegen und Fußgängersignalanlagen in Niedersachsen?

Im Zuge der letzten StVO-Reform in 2024 waren als Folge auch Anpassungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) des Bundes erforderlich, welche am 09.04.2025 in Kraft traten. Dabei wurden u. a. die Vorgaben zur Anordnung von Fußgängerüberwegen dahin gehend geändert, dass auf die R-FGÜ nunmehr mit der Maßgabe hingewiesen wird, dass die in den R-FGÜ vorgegebenen verkehrlichen Voraussetzungen als rechtlich unverbindliche Empfehlungen zu erachten sind. Zuvor waren die verkehrlichen Voraussetzungen von den Straßenverkehrsbehörden bundesweit verbindlich anzuwenden.

4. In welchem Umfang verfügen die unteren Straßenverkehrsbehörden nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls bereits heute über Ermessensspielräume bei der Entscheidung über Fußgängerquerungshilfen, insbesondere im Bereich von Schulwegen und Bushaltestellen?

5. Welche Bedeutung misst die Landesregierung gegebenenfalls den in den R-FGÜ genannten Einsatzgrenzen für Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr nach den jüngsten Änderungen des Bundesrechts bei?

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Die Einsatzbereiche und die grundsätzlichen Anforderungen an die Lage und die Ausgestaltung von Fußgängerquerungshilfen ergeben sich aus der VwV-StVO, die auf die R-FGÜ verweist. Erst wenn die Voraussetzungen nach der VwV-StVO erfüllt sind, kann die Straßenverkehrsbehörde die Anordnung überhaupt in Betracht ziehen. Zu ihren Pflichten vor der Anordnung gehört es auch, die Anordnung eines Fußgängerüberweges mit anderen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen oder baulichen Maßnahmen hinsichtlich der Vor- und Nachteile abzuwägen. Die R-FGÜ hilft der anordnenden Straßenverkehrsbehörde, in Bezug auf die verkehrlichen Voraussetzungen zu einer sachgerechten und rechtssicheren Entscheidung zu kommen. Auch wenn die Kriterien der möglichen/empfohlenen Einsatzbereiche nach der R-FGÜ erfüllt sind, bedarf es immer einer Einzelfallentscheidung. Umgekehrt ist es kein absolutes Ausschlusskriterium für eine Anordnung, wenn die Voraussetzungen nach der R-FGÜ nicht erfüllt sind. Je größer die Abweichung von den Kriterien ist, um so gewichtiger müssen die Argumente sein, die für eine Anordnung sprechen.

6. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, den niedersächsischen Straßenverkehrsbehörden künftig zusätzliche Handlungsspielräume bei der Anordnung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung einzuräumen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Der derzeitige Rahmen bietet den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, eine pragmatische Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Durch die bereits genannten Novellen der gesetzlichen Grundlagen sind den unteren Straßenverkehrsbehörden bereits weitergehende Handlungsspielräume etwa im Hinblick auf Geschwindigkeitsbeschränkungen an hochfrequentierten Schulwegen und im Nahbereich der Eingänge von Schulen eröffnet worden. Diese Handlungsspielräume des Bundesrechts können daher bereits genutzt werden.

Die Landesregierung befasst sich fortlaufend mit der Thematik und prüft fortlaufend weitere Erleichterungen für die kommunalen Erlaubnisbehörden.

(verteilt am 21.09.2026)